

# Solidarität



## Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 1,- RM.  
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 19 • 38. Jahrgang

Berlin, den 7. Mai 1932

### Die Entscheidung über die Verbindlichkeitsklärung

Am 28. und 29. April fanden im Reichsarbeitsministerium Nachverhandlungen statt, die stets bei einem Antrag auf Verbindlichkeitsklärung unter dem Vorsitz eines Vertreters des Ministeriums geführt werden. Am 28. April hatten die Buchdrucker das Vergnügen, am 29. April die Verhandlungskommission unseres Verbandes. Zu einer Einigung mit den Unternehmern kam es auch im Ministerium nicht, so daß die beiden Anträge auf Verbindlichkeitsklärung der Buchdrucker- und des Hilfsarbeitertarifs beim Reichsarbeitsminister zur Entscheidung standen. Diese Entscheidung ist nun gefallen. Der Reichsarbeitsminister gab nach erneuter Fühlungnahme mit den Verbandsvertretern am 2. Mai zu erkennen, daß er beiden Anträgen auf Verbindlichkeitsklärung der Schiedsprüche nicht entsprechen wird. Er wird demnach die Entscheidungen des Zentralfachlichungsamts über den Gehilfen- und den Hilfsarbeitertarif für verbindlich erklären.

Bei den Nachverhandlungen mit den Buchdruckern versuchten die Unternehmer, die Hilfsarbeiter gegen die Gehilfen auszuspielen, was sie übrigens auch in ihrer „Zeitschrift“ getan haben. Sie wiesen den Vertreter des Reichsarbeitsministeriums darauf hin, daß der von den Buchdruckern abgelehnte und von den Unternehmern angenommene Schiedspruch des Zentralfachlichungsamts von den Hilfsarbeitern angenommen worden ist. Eine wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung, die den Tatsachen nicht entspricht. Die Unternehmer wollten damit beweisen, daß der Schiedspruch über den Buchdrucker tarif, dessen Verbindlichkeitsklärung sie beantragt hatten, für die Arbeiter durchaus erträglich ist, da die Hilfsarbeiter sich mit ihm abgefunden und ihm zugestimmt haben. Mit dieser Verfälschung der Tatsachen wollten sie auf den Vertreter des Ministers Eindruck machen.

In Wirklichkeit verhält sich die Sachlage völlig anders. Bei unseren Verhandlungen stand der Schiedspruch über den Buchdrucker tarif überhaupt nicht zur Erörterung, verhandelt wurde nur über die besonderen Bestimmungen für Hilfsarbeiter, zu denen Anträge vorlagen. Das ist nicht nur bei diesen Tarifverhandlungen so gewesen, sondern ständige Übung; auf die Bestimmungen des Buchdrucker tarifs haben wir keinen Einfluß, ebensowenig wie die Buchdrucker auf die besonderen Bestimmungen des Hilfsarbeitertarifs. Wenn über diese zwischen den Vertretern des Hilfspersonals und den Unternehmern eine Einigung erfolgt ist oder durch Schiedspruch oder Verbindlichkeitsklärung eine Festlegung getroffen wurde, aber nur dann, werden die Bestimmungen aus dem Buchdrucker tarif auf unsern Reichstariif sinngemäß übernommen. Unsere Vertreter sind gar nicht in der Lage, über Annahme oder Ablehnung der Bestimmungen des Gehilfentarifs zu entscheiden, ja selbst wenn die Entscheidung darüber noch viel schlechter ausgefallen und von den Unternehmern angenommen worden wäre, bekämen wir nach der von den Prinzipalen beantragten und vom Minister ausgesprochenen Verbindlichkeitsklärung diese Verschlechterungen auch in unsern Tarif.

Mit der Entscheidung über den Gehilfentarif sind wir so wenig einverstanden wie die Buchdrucker, aber unsere Vertreter haben gar keine Gelegenheit, diesen Schiedspruch abzulehnen oder anzunehmen. Das wissen auch die Unternehmer, die bewußt in ihrer „Zeitschrift“ zwischen uns und den Gehilfen eine gegenteilige Auffassung konstruieren wollen, indem sie behaupten, wir hätten diesen Schiedspruch angenommen. Angenommen haben unsere Vertreter die Entscheidung der drei Unparteiischen über die Bestimmungen für das Hilfspersonal, die nach dem Schiedspruch unverändert auf ein Jahr verlängert werden sollen.

und über diese Entscheidung hat unser Verband die Verbindlichkeitsklärung beim Reichsarbeitsministerium beantragt. Ohne Gehilfentarif gibt es auch keinen Reichstariif für das Hilfspersonal. Wird die von den Unternehmern beantragte Verbindlichkeitsklärung des Buchdrucker tarifs abgelehnt, ist unser Antrag auf Verbindlichkeitsklärung der Bestimmungen für Hilfsarbeiter hinfällig, kann sich der Minister seine Entscheidung darüber sparen. Wir haben diesen Sachverhalt, der gar nicht neu ist und eigentlich überall bekannt sein sollte — die Unternehmer kennen ihn genau — deshalb so ausführlich dargestellt, damit nicht etwa in Kollegenkreisen falsche Auffassungen aufkommen. Es ist vollendeter Unsinn, zu behaupten, die Hilfsarbeiter hätten sich mit den verschlechterten Bestimmungen des Buchdrucker tarifs einverstanden erklärt. Wer so etwas sagt, kennt entweder die Dinge nicht, oder aber er will bewußt wie die Unternehmer Buchdrucker und Hilfsarbeiter gegeneinander auspielen und die Solidarität der Buchdruckereiarbeiter zerschüren. Ein vergebliches Bemühen allerdings, das niemals Erfolg haben wird.

Der Hauptstoß der Unternehmer richtet sich gegen die Lohnregelung für das Hilfspersonal. Wären ihnen die Unparteiischen im Zentralfachlichungsamt daran entgegengekommen, hätten die Unternehmer den Schiedspruch gegen die Stimmen der Vertreter der Hilfsarbeiterverbände mit Freuden angenommen und ihrerseits die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruchs beantragt. Da das nicht geschehen ist und die drei unparteiischen Herren es abgelehnt haben, in dieser Zeit grundsätzliche Änderungen des Reichstariifs vorzunehmen, was wir durchaus in der Ordnung finden, darum die gespielte Enttäuschung auf Unternehmerseite und ihr Widerstand gegen den Reichstariif.

In der „Zeitschrift“ (Nr. 34) wundern sich die Unternehmer darüber, daß wir in der „Solidarität“ (Nr. 17) noch nicht über eine Annahmeerklärung berichtet haben, obwohl die Verbandszeitung das Datum vom 23. April trägt. Wir wollen der „Zeitschrift“ das Geheimnis verraten: unser Organ wurde schon am 20. April gedruckt, am Tage darauf fiel erst durch die Verbände die Entscheidung, die der Redaktion natürlich nicht einen Tag vorher bekannt sein konnte. Was aber G. Claren in einem Aufsatz „Zwischen Schiedspruch und Verbindlichkeitsklärung“ in derselben Nummer der „Zeitschrift“ zusammenreimt, nämlich „daß die Hilfsarbeitererschaft nicht davor zurückschreite, sich in ihrer Stellungnahme von der Gehilfenerschaft zu trennen und den von dieser abgelehnten Schiedspruch anzunehmen“, gehört ins Reich der Fabel, da wir über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruchs über den Buchdrucker tarif gar nicht zu entscheiden haben. Und damit werden auch die Schlussfolgerungen des Artikelschreibers hinfällig, der mit der Behauptung von „der Aufgabe der grundsätzlichen Übereinstimmung der Arbeitnehmergruppen im Buchdruckergewerbe“ Eindruck schinden will. Wenn bei diesem Tarifstreit Grundfälle aufgegeben worden sind, so von den Unternehmern, die nicht davor zurückschreiten, durch Verbreitung von Tatsachen und demagogische Klischees über Grundfälle sachlicher Verhandlungsgegner schroff hinwegzulesen.

Die Kolleginnen und Kollegen dürften nun über den wahren Sachverhalt völlig im klaren und instande sein, buntem Gerichten, die von den Unternehmern zu durchsichtigen Zwecken angezettelt wurden, energisch entgegenzutreten. Zwischen Gehilfen und Hilfsarbeitern gibt es keine Unstimmigkeit — sehr zum Leidwesen der Prinzipale.

Die Unternehmer haben nach den Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium am 29. April die Organisationen der Gehilfen und Hilfsarbeiter wissen lassen, daß sie von den Lohnverhandlungen, die

zum 30. April angelehrt waren, Abstand nehmen. Zwischen den Vertretern des Deutschen Buchdrucker vereins und den Vertretern der Buchdrucker und Hilfsarbeiter wurde die Feststellung getroffen, daß die bis 30. April bestehenden tariflichen Arbeits- und Lohnbedingungen so lange in Geltung bleiben, bis auf eine oder andere Art eine neue Regelung vereinbart worden ist.

Der alte Tarif besteht demnach mit allen seinen Bestimmungen weiter. Die Entlohnung hat nach dem alten Tarif zu erfolgen, auch sämtliche Entschädigungen, Zuschläge usw. müssen in der Höhe wie bisher weitergezahlt werden. Jede willkürliche Änderung durch die Unternehmer ist zurückzuweisen. Solange die Einzelarbeitsverträge nicht aufgekündigt sind, sind die Unternehmer verpflichtet, die Bestimmungen des Reichstariifs einzuhalten. Dieselbe Verpflichtung haben allerdings auch unsere Kolleginnen und Kollegen. Die Mitgliedschaften sind vom Verbandsvorstand durch Rundschreiben über die Sachlage ausführlich unterrichtet worden. Die darin enthaltenen Weisungen sind auf das genaueste zu beachten. Der Ausgang des Tarifstreits wird bestimmt durch die entschlossene und disziplinierte Haltung der Kolleginnen und Kollegen, die der Verbandsleitung allein die Möglichkeit gibt, den Kampf zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

### Es gibt dringende Arbeiten

Die Arbeitsbeschaffung wird in Unternehmerrreisen häufig mit der Behauptung bekämpft, es gäbe zur Zeit keine dringenden Arbeitspläne, die einer besonderen Förderung durch den Staat bedürftig. Diese Behauptung straft der Bericht des Reichswirtschaftsrats über die Arbeitsbeschaffung Lügen. Aus diesem Bericht geht hervor, daß es dringende Arbeitspläne, Durchführung von Arbeiten, die volkswirtschaftlich wichtig und in jeder Beziehung lohnend sind, zur Zeit in Hülle und Fülle gibt.

Bei der Reichsbahn, Reichspost, für den Ausbau des vernachlässigten Straßennetzes, im Hochwasserschutz, für landwirtschaftliche Meliorationen und zur Verbesserung der Milchwirtschaft gibt es u. a. dringende Arbeitsgelegenheiten. Allein beim Ausbau des Straßennetzes könnten, wenn die nötigen Kredite zu beschaffen wären, 360 000 Arbeitskräfte nützlich beschäftigt werden. Die größte Bedeutung wird im Bericht der Vornahme von Hausreparaturen zugeschrieben. Diese Arbeiten sind nicht nur deshalb von größter Wichtigkeit, um den arbeitslosen Bauarbeitern, die in Neubauten nur in sehr geringem Umfang beschäftigt werden können, Beschäftigung zu bieten, sondern die Instandhaltung der Wohnungen ist auch zur Verhütung schwerer Verluste an Volkswertmögen, die sich aus der Vernachlässigung der Reparaturen ergeben, unbedingt erforderlich. Die Reparaturarbeiten unterbleiben heute nicht zuletzt deshalb, weil die Handwerker und Bauunternehmer keine Kredite für Reparaturen geben. Eine Neuinstellung von 400 000 Bauarbeitern und 200 000 bis 300 000 Arbeitern in den Baustoffindustrien wäre möglich, Indessen scheitern die Reparaturarbeiten an Schwierigkeiten der Finanzierung.

Der Reichswirtschaftsrat redet den Banken gültlich zu, Reparaturkredite herzugeben, und verweist auf das bayerische Vorbild. Es muß leider bezweifelt werden, daß die Banken, die jetzt große Anstrengungen machen, um die Flüssigkeit ihrer Anlagen zu erhöhen, zur Herabgabe länger befristeter Reparaturkredite sich bereit finden. Die Finanzlage des Staates erlaubt nun nicht, größere Summen für Reparaturzwecke aus den gegenwärtig bereitstehenden Staatsmitteln herzugeben. Trotzdem hätte von Staats wegen noch manches für die Erleichterung von Hausreparaturen geschehen können, vor allem durch zweckmäßige Verwendung der Hauszinssteuer.

# Das neue Verfahren der Kurzarbeiterunterstützung

Alte und neue Rechtslage. — Der Spruchsenat zum Verfahren. — Vorteil der neuen Regelung. — Zur Praxis des Verfahrens der Verbilligungsverordnung. Verpflichtung des Arbeitgebers.

Ob der Anspruch auf Kurzarbeiterunterstützung gerechtfertigt ist, hat das Arbeitsamt zu entscheiden. Nicht in allen Fällen verfügte jedoch das Arbeitsamt über die erforderlichen Befugnisse, um die nach dem Gesetz notwendige Klarstellung des Sachverhalts zu bekommen und zu prüfen, ob denn überhaupt die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung vorliegen. In der Verordnung vom 27. August 1931 sind zwar die Voraussetzungen der Unterstützung klar gekennzeichnet, es fehlte hingegen an einer verfahrensrechtlichen Regelung. Zwar konnte schon früher neben der Betriebsvertretung und jedem einzelnen Kurzarbeiter auch der Arbeitgeber den Antrag auf Kurzarbeiterunterstützung stellen. Schwierig blieb in manchen Fällen der Nachweis der Voraussetzungen. Es ist daher ohne Zweifel als Fortschritt zu begrüßen, daß nach der Vereinfachungsverordnung vom 21. März 1932 eine neue Regelung im Verfahren getroffen worden ist. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat er den Stellen, die zur Entscheidung über die Kurzarbeiterunterstützung zuständig sind, auf Verlangen Einsicht in die Lohnbücher zu gewähren und Betriebskontrollen zu gestatten.

Das neue Verfahrensrecht wird bestimmt in vielen Fällen einen reibungsloseren Ablauf des Unterstützungsantrages gewährleisten. Nach wie vor gilt, daß der Arbeitgeber die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamtes kostenlos zu erstatten und auszuführen hat. Auch hat der Arbeitgeber Anzeige der Kurzarbeit dem Arbeitsamt mit Angaben darüber zu erstatten, nach welchem Arbeitsplan die Kurzarbeit durchgeführt werden soll. Der Spruchsenat hatte der durch die Rolle des Arbeitgebers beim Unterstützungsverfahren schon dadurch Rechnung getragen, daß er dem Arbeitgeber das Recht zur Einlegung der Berufung dann gewährte, wenn dieser das Verfahren schon bisher betrieben hatte.

Der Präsident der Reichsanstalt hat in der Dienstlichen Mitteilung 21/32 die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter auf die Bedeutung der neuen Regelung hingewiesen und u. a. erklärt, daß die bisher im Gesetz allein enthaltene Verpflichtung des Arbeitgebers, die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen kostenlos zu erstatten und auszuführen, nicht ausgereicht hat, um die Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Verordnung fruchtbar zu gestalten. Auch konnte es durchaus zweifelhaft sein, in welchem Umfang die allgemeine Auskunftspflicht des § 170 für die Kurzarbeiterunterstützung nutzbar gemacht werden konnte. Deshalb hat die Vereinfachungsverordnung durch Erweiterung des § 186 dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen. Vom 18. April 1932 ab besteht dieses Recht auch hinsichtlich derjenigen laufenden Fälle, bei denen die Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung schon vor dem 18. April 1932 nachgewiesen worden sind.

Der Vorteil der neuen Regelung liegt auf der Hand. Nicht selten sind Anträge auf Kurzarbeiterunterstützung mangels Nachweises der Voraussetzungen auch vom Spruchauschuß zurückgewiesen worden, einfach weil der Nachweis ohne entscheidende Mithilfe des Arbeitgebers nicht möglich war. So ist kürzlich erst der Einspruch des Betriebsrats gegen Ablehnung der Kurzarbeiterunterstützung von einem Arbeitsamt abgewiesen worden, weil ein Kurzarbeitsplan nicht ordnungsmäßig angegeben worden sei, und weil der vom Arbeitgeber überreichte Plan nicht ausreichte, um dem Arbeitsamt Klarheit darüber zu erbringen, daß die Voraussetzungen des Unterstützungsbezuges erfüllt anzusehen seien. Das Gebauerliche an derartigen Entscheidungen bleibt immer, daß die Kurzarbeiter des Werkes darunter zu leiden hatten, daß der Arbeitgeber keine wesentlichen Verpflichtungen hatte, soweit es sich um die materiellen Voraussetzungen der Kurzarbeiterunterstützung handelte. Es ist danach zu hoffen, daß in Zukunft solche unliebsamen Fälle nicht mehr eintreten können; denn gerade der Kurzarbeiter muß, wenn nicht der Sinn der Kurzarbeiterverordnung gefährdet werden soll, gegen alle unberechenbaren Störungen des Bezuges geschützt werden.

Da holt er aus und haut ihr eine runter. Und als sie entrüftet einige gar nicht pastorentochtermäßige Worte heraussprudelt, haut er noch einmal, noch kräftiger.

Zwei Tage darauf bekommt er ein Strafmandat. Eine bedeutende bürgerliche Zeitung schrieb einen Kommentar zum kurzen Polizeibericht über die Roheit und Frechheit der Arbeitslosen, die sich sogar an den sich für — ihre Not aufopfernden Frauen vergreifen.

Marie K. in der „Metallarbeiterzeitung“.

## Allerlei Rechtswinkel

Wie erhebe ich Klage?

Die Erfahrung zeigt, daß so mancher Kollege einen Rechtsanspruch hat, den er jedoch nicht durchführen kann, weil die Klage Geld kostet und er auch nicht genügend rechtshilffähig ist, um die Gültigkeit seines Anspruchs und den eventuellen Sieg voraussetzen zu können. Vom Armenrecht wird immer noch zu wenig Gebrauch gemacht. Am besten macht man es so. Zunächst wende man sich an den nächsten zuständigen Vertrauensmann. Der weiß sicher, an welchen Anwalt man sich zweckmäßigerweise wendet. Dann besorge man sich ein Mittellosigkeitszeugnis von der Gemeindebehörde oder Polizeiverwaltung, gebe damit zu dem empfohlenen Anwalt und unterbreite diesem keinen Streik. Hat man zu diesem Anwalt Vertrauen, so bitte man ihn, sich als Armenanwalt beordern zu lassen, sofern das möglich ist; denn Anwaltszwang beginnt erst beim Landgericht. Sollte jedoch für die Klage das Amtsgericht zuständig sein, so wird man in der Regel ohne Anwalt auskommen müssen. Das ist wieder nicht immer empfehlenswert, weil es sich häufig um verwickelte Rechtsfragen handelt. Auch in diesem Falle wird man am besten einen Anwalt, der unser Vertrauen genießt, bitten, die Klage zu führen. Wegen der Kosten findet sich wohl dann immer ein Weg, wenn die Sache einigermaßen aussichtsreich ist und der Gegner unter Umständen die Kosten auferlegt bekommen kann.

### Eine auswärtige Firma verlagert mich!

Natürlich vor einem auswärtigen Gericht! Denn man hat unglücklicherweise auf dem Bestellschein einen Erfüllungsort vereinbart, der zugleich Gerichtsstand sein soll. Man kann nicht einfach an das Amtsgericht schreiben, daß die Kosten zur Klage nicht aufbringbar seien. Oder vielmehr, man kann es wohl schreiben, aber es nützt uns nichts; denn die Verhandlung ist mündlich, und wer nicht kommt, wird im Wege der Veräumnis verurteilt. Niemand läßt sich gern verurteilen, ohne wenigstens angehört worden zu sein. Hat man Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, so wende man sich an die nächste Gemeinde- oder Gerichtsbehörde und erkläre seine Einwendungen und die Mittellosigkeit. Es ist dann möglich, daß am Orte der Verhandlung ein Vertreter von Amts wegen beigeordnet wird, der die Interessen des Kollegen zu vertreten hat. Man lasse sich nur dann in Abwesenheit verurteilen, wenn es nach Lage des Falles zwecklos ist, weitere Aufwendungen an Zeit und Geld zu machen.

### Arbeitslosigkeit und Kaufvertrag

Die hier und da vertretene Meinung, daß der Eintritt der Arbeitslosigkeit die weitere Erfüllung eines früher abgeschlossenen Kaufvertrages ohne Folgen für den Schuldner unterbinde, ist leider falsch. Arbeitslosigkeit befreit nicht von den Verpflichtungen, die der Käufer im Vertrag übernommen hat. Hierzu gehören die langfristigen Ratengabungsverträge ganz besonders; denn sie werden häufig zu einer Zeit abgeschlossen, in der der Käufer noch ausreichend Arbeit hatte und annehmen durfte, die Raten wie vereinbart zu erfüllen. Leider rächt sich das bitter. Wenn die Lieferfirma hartnäckig bleibt, kann sie den Schuldner so zulegen bis aus sein Hemd ausziehen. Zwar wird sie in solchen Fällen praktisch nichts erreichen, als daß sie sich Kosten und dem Schuldner Beunruhigung schafft, aber das hindert viele Firmen nicht, alle möglichen Druckmittel anzuwenden, um soviel Geld wie möglich noch herauszupressen. Hier gibt es für den Bestellten nur ein Mittel, um sich zu schützen: er läßt die fruchtlose Forderung über sich ergehen und geht auch nicht zum Offenbarungseidtermin. Der Gläubiger, der die Kosten für eine etwaige Verhaftung zu tragen hat, wird sich in den allermeisten Fällen schwer hüten, den heillosen Schuldner, von dem er weiß, daß er nichts hat, auch noch auf eigene Kosten verhaften zu lassen.

### Sicherstellung des Fürsorgeamtes

Zwar darf die Fürsorge von einer ausdrücklichen Verpflichtung, die aufzuwendenden Kosten zu ersetzen, nicht abhängig gemacht werden. Liegt jedoch Vermögen vor, das vorerst nicht verwertet werden soll, so kann die Fürsorgebehörde ihre Hilfe davon abhängig machen, daß der Erlass der aufzuwendenden Kosten sichergestellt wird, insbesondere durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken oder sonstige Verpfändung von Vermögenswerten. Die Fürsorge soll die Hilfe von einer Sicherstellung u. r. abhängig machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Eine besondere Härte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Rückzahlung nicht vor dem Ableben des Hilfsbedürftigen wird erfolgen können, und wenn unterhaltsberechtigten Angehörige vorhanden sind, die beim Tode des Hilfsbedürftigen voraussichtlich selbst der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden, oder wenn Personen vorhanden sind, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft lebt, und die ihn ohne rechtliche Verpflichtung oder ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in Erwartung einer Zuwendung von Todes wegen, unterstützen oder pflegen. Besondere Bestimmungen gelten für Klein- und Sozialrentner und die ihnen Gleichgestellten. Hier dürfen u. a. Familien- oder Erbteile, kleinerer Hausrat, kleinere Vermögen oder auch ein kleineres Hausgrundstück nicht ohne weiteres verwertet werden.

### Haftung für Schäden durch Kinder

Wer tragt Geheles zur Führung der Aufsicht über z. B. ein minderjähriges Kind verpflichtet ist, ist zum Erlaße des Schadens verpflichtet, den das Kind einem Dritten widerrechtlich zufügt. Allerdings tritt die Erfolgspflicht nicht ein, wenn der Aufsichtspflicht Genüge getan worden ist oder wenn der Schaden auch trotz gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

# Der Arbeitslose und seine Bezirksdame

Bisher hatte die Welt noch nicht die Voraussetzungen geschaffen, daß sie beide, die Bezirksdame und der Arbeitslose, sich einmal im Leben begegnen würden. Es wäre für sie ganz unmöglich gewesen, auch nur voneinander Notiz zu nehmen, obwohl sie nur einige Straßen entfernt voneinander wohnten.

Beider Herkunft, Lebensziel und Gewohnheiten wiesen nach entgegengesetzten Richtungen. Aber die tragische Entwicklung des Wirtschaftslebens verwandelte die bisherige Unmöglichkeit in eine Notwendigkeit. Jetzt gestaltete sich die zwangsläufige Begegnung zu einem Zusammenprall, der an Wucht fast dem Zusammenstoß zweier Eisenbahnzüge auf ein und demselben Gleis gleichkam.

Er war Hilfsarbeiter in der Industrie. Seit seinem 18. Lebensjahre hatte er seinen Arbeitsplatz nicht mehr gewechselt. Jetzt war er 34 Jahre alt. Vor zehn Jahren hatte er geheiratet. Sie war für ihn Mittelpunkt des Lebens; durch ihre Augen sah er die Welt.

So lebten beide verhältnismäßig glücklich dahin. Trotz des niedrigen Einkommens gestatteten sie sich jeden Sonntagabend den Besuch eines Kaffeehauses. Nicht eines gewöhnlichen oder gar des im Volkshaufe. Nein, sie gingen in eins der vornehmsten und ließen das Treiben der Begüterten nicht neidlos an sich vorübergleiten.

Plötzlich wurde er arbeitslos. Wie so unheimlich viele andere auch. Er wanderte als Unterstützungsfall Nummer Soundso durch die Arbeitslosenversicherung und durch die Krisenfürsorge. Obwohl ihn dieses Geschick nicht allzu tief berührte — er teilte es ja mit so vielen —, verwandelte es doch die Ruhe seiner einfachen Seele in unbestreitbare Reizbarkeit. Er konnte ja seiner mädchenhaften Frau keine der Keinen Sonderprivilegien mehr verschaffen, die in ihm erst Wertvollstes ihr gegenüber erweckten. Die Krisenfürsorge ging für ihn zu Ende. Er übersiedelte nun in die Arme der Wohlfahrtsunterstützungsempfänger. Und dabei stieß er auf die Bezirksdame. So nannte er die städtische Angestellte, die in seinem Bezirk amtierte. Sie, die Bezirksdame, war eine Pastorentochter, hatte im Kriege, wer weiß aus welchem Grunde, einen Leutnant geheiratet und war nun Witwe. Im monarchischen Deutschland würde sie ihre knappe Pension mit schlechtbezahlter Heimarbeit,

die sie schamvoll jedem gegenüber abgetritten und verheimlicht hätte, aufgebessert haben. Im republikanischen Deutschland, das nach ihrer Auffassung so tief gesunken war, daß Idealismus und Selbstlosigkeit keinen Platz mehr fanden, hielt sie es für selbstverständlich, Anspruch auf eine gutbezahlte Stellung im öffentlichen Dienst zu haben.

Er geriet mit ihr das erste Mal in Konflikt, als er entdeckte, daß er nicht wie andere hinförmig Verheiratete 7½, sondern nur 6 Mark wöchentliche Unterstützung erhielt. Er vermutete, und nicht mit Unrecht, sie hätte den Ausschlag bei der Festlegung dieses niedrigen Satzes gegeben. Da er sich nicht mit 6 Mark zufriedengab, Himmel und Hölle in Bewegung setzte und schließlich auch 7½ Mark erhielt, war sie natürlich tödlich verletzt. Er hatte mit seiner Hartnäckigkeit ihr Gerechtigkeitsgefühl, von dem sie sich nach ihrer festesten Ansicht unbeeinträchtigt leiten ließ, angegriffen. Eine Spannung zwischen beiden war also entstanden. Die Weltgeschichte sorgte dafür, daß sie sich steigerte und zuletzt zur Entladung drängte.

Die Gemeinde machte von der Ermächtigung Gebrauch, auch von den Frauen der Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung zu verlangen, sich auf dem Arbeitsamt zu melden. Im Weigerungsfalle wurde der Entzug der Unterstützung angedroht. Man stellte sich vor: die kleine, gebrechliche Frau, die jetzt schon nicht mehr 80 Pfund Körpergewicht aufbringt, muß dreimal wöchentlich zur Stempelstelle! In einem Körbchen trägt sie jedesmal eine Schürze bei sich. Sie ist ja doch verpflichtet, im Notfall jede Aushilfe sofort, noch für denselben Tag anzunehmen — nur um der Stadt vielleicht ein paar Groschen von den wöchentlich 7½ Mark zu ersparen.

Er ist verzweifelt. Wie steht er da als Mann? Und wieder kreisen seine empörten Gedanken um die Bezirksdame. Wieder läuft er von Pontius zu Pilatus. Das heißt: von seiner Bezirksdame ausgehend, alle möglichen Stellen in Anspruch nehmend, landet er zuletzt wieder bei ihr. Und jetzt ist der ganz kritische Punkt erreicht: Sie lehnt es ab, seine Frau von der Verpflichtung, Stempel zu gehen, zu befreien. Sie tut das in ihrem ausgesprochenen „Gerechtigkeitsgefühl“. Sie lehnt es ab. Punktum!





# Internationales Buchdruckersekretariat

Sitzung der Sekretariatskommission vom 22. April 1932.

Das Sekretariat macht nachfolgende Mitteilungen: Die Prinzipalsorganisation Ungarns hat dem dortigen Bruderverband Forderungen zur Tarifberatung unterbreitet, die mit Entrüstung abgewiesen wurden, die aber auch den schärfsten Protest der internationalen Bucharbeiterchaft bezeugen. In Wien ist am 31. März der Manteltarif abgefallen, ohne daß ein neuer abgeschlossen worden wäre; am 9. April kam es daher zu einem Streik infolge von Tarifstreitigkeiten; Zugut ist unbedingt fernzubalten. In Budapest brach am 6. April infolge Verbots der „Nepzawa“, dem sozialdemokratischen Organ Ungarns, ein einseitiger Proteststreik der Zeitungsetzer bei den bürgerlichen Tageszeitungen aus, der am 7. April einen allgemeinen Generalstreik der Budapester Arbeiterchaft zur Folge hatte; die Arbeiterzeitung ist in der Folge wieder freigegeben worden. Die auswärtigen Mitglieder der Erweiterten Sekretariatskommission erklären sich mit den Beschlüssen der Berner Sekretariatskommission vom 10. März einverstanden und geben auch der Rechnung pro 1931, dem Vorschlag und dem vorgehenden Beitrag pro 1932 ihre Zustimmung. Der jüdische Bucharbeiterverband von Tel-Aviv macht die erteilte Mitteilung von der starken Festerung auf dem Arbeitsmarkt, von der Eröffnung der Buchbinderei- und Kartonagearbeiterchaft und von der Erhöhung der Löhne der Maschinensetzer.

Die Kommission legt den ordentlichen Jahresbeitrag an das Sekretariat pro 1932 auf 25 Schweizer Rappen pro vollzahlendes Mitglied der Verbände fest. Die Rechnung pro 1931 sowie der Vorschlag pro 1932 erscheinen ohne jegliche Einwendung als genehmigt. Vorbehaltlich der Zustimmung der auswärtigen Mitglieder werden als Datum der nächsten Sitzung der Erweiterten Sekretariatskommission die Tage vom 26. bis 28. August 1932 ins Auge gefaßt, als Ort Luzern (Schweiz). Die Kommission wird sich mit einigen äußerst wichtigen Fragen zu beschäftigen haben.

Die Kommission nimmt Kenntnis davon, daß der belgische Verband infolge großer Arbeitslosigkeit seine Grenzen gepepelt und das Viatium fittiert hat. In diesem Zusammenhang wird in Aussicht genommen, die Frage der Grenzsperrn gemeinsam mit demjenigen über das Viatium zu behandeln.

Die Verbände Belgiens, der Schweiz und Spaniens laden das Internationale Sekretariat zu ihren Kongressen ein, die aber leider zeitlich fast genau zusammenfallen. Es wird beschlossen, alle drei Tagungen zu besuchen, allerdings unter Zuanpruchnahme von Mitgliedern der Sekretariatskommission. Besuchs Erledigung zweier weiterer Delegationen wird dem Sekretariat Vollmacht erteilt.

## Aus den Zahlstellen

**Bielefeld.** In der Versammlung am 21. April 1932 gab der Vorsitzende Kollege Spalhoff nach einigen einleitenden Worten über die letzten Vorkommnisse in unserer Zahlstelle den Kassenbericht vom ersten Quartal. Der Bestand der Ortskasse hat sich zwar durch Drückung der Ortsausgaben etwas erhöht, doch fanden die Beitragseinnahmen in keinem Verhältnis zu den Ausgaben an Unterstüßungen, mußten wir doch für diese in dem letzten dritten Quartal einen Zuschuß von über 1700 M. aus der Hauptkasse anfordern. Anschließend erfuhr Kollege Spalhoff um schnelle Aufstellung der Ferienlisten, da bei einer Unterlassung großer Schäden für die Kollegenchaft entstehen könnte. Besonders dringend warnte er, bei Entlassungen irgendwelche Reserve zu unterschreiben und führte ein Beispiel an, wonach ein Kollege durch Unterstüßung sich um wohlverworbene Rechte gebracht hat. Eine eingeleitete Agitation für unsere Sterbefälle bewirkt 17 Neuaufnahmen. Er ermahnte die Anwesenden, soweit sie noch nicht Mitglieder sind, beizutreten. In der anschließenden Diskussion erfuhr Kollege Zintamp als Kassenschriftführer um pünktliche Zahlung der Beiträge, da, wie der Kassenbericht zeige, heute jeder Pfennig gebraucht werde. Kollege Winkelmann, welcher innerhalb des Kassenberichtes den Posten „Sonstige Ausgaben“ montierte, führte aus, daß ein Teil dieser Ausgaben dadurch verursacht wurde, daß Bielefeld als Sitz des Bezirksleiters Ausgaben habe, welche auf den Gau oder Bezirk verordnet werden müßten, und daß den anwesenden Gauleiter, Kollegen Spartuhl, beim Gauvorstand dahin zu wirken, den Zuschuß für Bielefeld aus diesen Gründen zu erhöhen. Nun nahm der Kollege Spartuhl zu seinem Referat: „Die tarifliche Lage im Buchdruckergewerbe“ das Wort. Von der fürstbaren Krise innerhalb unseres Gewerbes ausgehend, erklärte er, daß es im Verhältnis zu anderen Organisationen bis heute gelungen sei, ohne Abbau der Unterstüßungen den Verpflichtungen gegenüber unserer Kollegenchaft nachzukommen. Die stets fehlende Arbeitslosen- und Kurzarbeiterlöhne müßten Berücksichtigung finden, mit großer Besorgnis auf die schwebenden Tarif- und Lohnverhandlungen zu blicken. Daß unsere Unternehmer die augenblickliche Situation auszunutzen wollen, beweisen ihre in der Nr. 12 der „Soll“ veröffentlichten Anträge zur Herabsetzung des Buchdruckertarifs. Daß hier eine Einigung aussichtslos war, war vorauszusetzen. Die Diskussion brachte zum Ausdruck, doch endlich dem Abbau von Etappe zu Etappe ein energieliches Halt zu bieten. Was nütze aller guter Wille, wenn jede Verschlechterung durch Nachspruch des Schlichters rechtfertigt würde. In keinem Schlüsselwort widerlegte der Kollege Spartuhl einige falsche Auffassungen.

**Hannover.** Mitgliederversammlung am 20. April. Kollege Wischobil stellte den Vorstand vor, der sich wie folgt zusammensetzte: 1. Vorsitzender W. Spartuhl, 2. Vorsitzender K. Wischobil, Kassierer H. Bujje, 1. Schriftführer D. Jochens, 2. Schriftführer F. Sauthoff, Revisoren: P. Wiegand, F. Dlusniewski und Kollegin D. Bartels. Beisitzer: Kollege K. Hellmold, Kolleginnen M. Beder, F. Kofe. Danach nahm Kollege Scharf das Wort zu seinem Vortrag „Soziologie des Denkens“. Sein Thema war geistig sehr anregend. Der Vortrag, welcher 1½ Stunden dauerte, ermüdete keineswegs, jeder aufmerksam Zuhörer kam auf seine Kosten. Leider mußte man die Feststellung machen, daß bei unseren weiblichen Mitgliedern noch nicht der nötige Ernst einem solchen Vortrage entgegengebracht wird. Zum Kassenbericht über das erste Quartal ist zu bemerken: Einnahme der Hauptkasse 5791,90 M., Ausgabe 5791,30 M., Zuschuß aus der Hauptkasse 182,90 M., Einnahme der Invalidentasse 751,80 M., Ausgabe 504 M., Abgeführt überst. 247,80 M., Kassenbestand der Ortskasse am 31. Dezember 1931 9865,46 M., Kassenbestand am 31. März 1932 8791,68 M. Zu Punkt „Verschiedenes“ gab Kollege Spartuhl Bericht über den Schiedsspruch zum Manteltarif. Bekanntlich war Professor Brach wieder als Schlichter tätig. Er sah ein, daß die Unternehmer bittere Not leiden und hat diese Not in die Höhe gelindert. 30 Proz. Urlaubsbeibehaltung, das waren Töne, die man im Unternehmerlager immer gerne hört. Was braucht der Prolet überhaupt Urlaub, der soll sich freuen, daß er arbeiten darf. Kollege Spartuhl kritisierte dann auch heftig die Beschnidung des Urlaubsgeldes. Die Einführung der 40stündigen Arbeitszeit wurde wiederum zurückgestellt. In der Diskussion war man sehr entrüstet über den Schiedsspruch, was verschiedene Kollegen veranlaßte, ihren Herzen ein wenig Luft zu machen. Kollege Bujje hat um Gehilfenlosigkeit beim Maimzug. Kollege Elzner forderte zur einheitlichen Wahl des Landtages auf.

**Mainz.** In der Mitgliederversammlung vom 26. April gab Kollege Müller nach Bekanntgabe einiger geschäftlicher Angelegenheiten und einem Hinweis auf die Kassierer einen eingehenden Bericht über den Verlauf des Gautages in Frankfurt a. M. Er gab ein getreues Bild über die Auswirkungen, die das Notjahr 1931 über unsere Zahlstellen im Gau gebracht hat. Gegen 70 Proz. der Gesamtkollegenchaft waren oder sind noch arbeitslos, die meisten der noch Beschäftigten stehen in Kurzarbeit. Stark verringerte Einnahmen stehen erhöhten Ausgaben für Arbeitslosen- und Krankenunterstützung gegenüber. Der 14. Februar 1931 und vor allem die Bierre Notverordnung vom 8. Dezember 1931 haben die Kollegenchaft mitmütig gemacht, sie ist in ihrer Kritik oft über das vernünftige Maß hinausgegangen. Trotzdem ist festzustellen, daß die harte Unbill der wirtschaftlichen Verhältnisse unsere Kollegenchaft nicht entmutigen konnte. Das beweisen die Ausführungen einer Reihe von Kollegen und Kolleginnen in Frankfurt a. M. Es gibt keinen Grund zum Zweifeln. Mutig den veränderten Verhältnissen die Stirne gezeigt. Sobald der erste Sonnenstrahl sich zeigt: Auf zu neuen Tingen, zu neuem Aufbau zum Wohle der gesamten Kollegenchaft. Das war das Fazit vom 24. April in Frankfurt. Kollege Müller ging nun auf die Verhandlungen des Lohn- und Manteltarifs für das Buch- und Zeitungsgewerbe ein und schilderte deren Verlauf, Auswüchse und Resultat bis zum Schiedsspruch. Zum Steindruckübergang, gab Kollege Müller bekannt, daß Herr Rudolf Schöps den Lohnjahr zum 30. April sowie den Rahmenvertrag zum 31. März gelündigt hat. Ein Termin zu neuen Lohnverhandlungen sei noch nicht anberaunt, jedenfalls sei sich die Gruppe Ludwig über das Ausmaß ihrer Abbaumassnahmen noch nicht einig geworden. Die Kollegenchaft vom Steindruck war über die Absicht der Steindruckereibesitzer sehr ungehalten, daß man nach dem 10prozentigen Abbau vom 1. Januar d. J. es schon wieder wagen wolle, den schon mehr wie fargen Lohn nochmals zu kürzen, zeuge von einer übertriebenen Rücksichtslosigkeit. Zum Schluß wurde eine Entschließung angenommen, die sich energisch gegen jede Verschlechterung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses sowohl im Buchdruck wie auch im Steindruck wendet. Die Versammelten sprechen ihren Führern ihr Vertrauen aus, fordern aber, daß jeder Verschlechterung entscheidender Widerstand entgegengesetzt wird. Nachdem das zwiespältige Verhalten eines Betriebsrates einer eingehenden Kritik unterzogen wurde, erfolgte Schluß der Versammlung.

**Zittau.** Mitgliederversammlung am 19. April. Kollege Bär gab den Kassenbericht des ersten Quartals. Die Kollegin Schneider als Revisorin teilte mit, daß Kasse und Bücher in bester Ordnung seien. Als Delegierter zum Gautag in Bischofswerde wurde Kollege Bär einstimmig gewählt. Außerdem wurde beschlossen, die Kollegin Schneider ebenfalls am Gautag teilnehmen zu lassen, da er diesmal in der Nähe von Zittau stattfindet; es wurden zu diesem Zweck 15 M. bewilligt. Dann gab Kollege Bär den Schiedsspruch bekannt, den das Zentralschlichtungsamt gefaßt hatte. Kollege Bär forderte die Kollegenchaft auf, treu zum Verbände zu halten, und die Maßnahmen des Hauptvorstandes zu respektieren. Zum Schluß gab er noch eine Einladung der Schauburglichtspiele bekannt, woran sich die Mitglieder, die Interesse haben, beteiligen sollen.

## Mundschau

Das fünfzigjährige Arbeitsjubiläum feiert am 8. Mai der Vorsitzende des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter in Prag, Kollege Karel Sojka, der im Alter von 64 Jahren steht. Kollege Sojka ist alter Gewerkschafter. Schon im Jahre 1910 wurde er Vorsitzender seines Verbandes und ist es bis heute geblieben, getragen von dem Vertrauen seiner Kolleginnen und Kollegen. Was er für seine Organisation geleistet hat, ist in einigen Zeilen nicht zu sagen, die gut und straff organisierte Kollegenchaft in Prag und der Tschechoslowakei hat ihm viel zu verdanken, er arbeitete und lebte für seinen Verband. Im Jahre 1926 wurde der bisher ehrenamtlich tätige Vorsitzende, der auch einige Jahre Redakteur der Verbandszeitung war, von der Organisation fest angestellt und konnte nun seine ganze Arbeitskraft und großen Fähigkeiten zum Besten seiner Kolleginnen und Kollegen verwenden. Angenehm im Umgang, froh in seiner schweren Arbeit, verständlich und entschlossen in seinem Handeln, genießt er hohe Verehrung bei der Kollegenchaft. Mit unsern Kolleginnen und Kollegen jenseits der Grenze wünschen wir dem Kollegen Sojka an seinem Ehrenstage weiter gute Erfolge für die Arbeiterfrage, viel Schaffensfreude und Anerkennung für seine aufopfernde Tätigkeit. Unser Bruder-

verband, der es nicht leichter in der Tschechoslowakei hat als wir in Deutschland, soll sich noch viele Jahre seines bewährten Vorsitzenden erfreuen. Noch einmal unseren herzlichsten Glückwunsch.

**Einer, der sich viel zutraut.** In der „Buchdrucker-Woche“ lechen wir nachstehende Anzeige:

Das macht mir seiner nach. Das Geschäft für Maschinenmeister. Tüchtiger Hilfsarbeiter, mit Schnell- und Liegedruckpresse vollständig vertraut, sowie auch Anlegen, Schneidemaschine und Gießen perfekt, sucht Stellung. Max Lambrecht, Berlin N. 65, Semoalstraße 1, vorn II.

Wenn dieser Taufendstücker nur nicht Schiffbruch erleidet, wir fürchten, er wird keinen Unternehmer recht glücklich machen. Keuiger wären wir nur, was dieser Erlass-Maschinenmeister für Lohnforderungen stellt, von der Solidarität mit seinen Kollegen, auch den gelerntem, hält er anscheinend nicht viel. Ein Talent hat Max Lambrecht allerdings, er sollte lieber Kalkulationsmann werden.

Die Unternehmensform im Zeitungsgewerbe. Durch ein Werk „Der wirtschaftliche Aufbau des deutschen Zeitungsgewerbes“ wurde der Versuch gemacht, den Stand des Zeitungswesens in Preußen zu erforschen. Dabei ist die Unternehmensform des Zeitungsverlags von Interesse. Die 1475 erfassen Zeitungen wurden von 1166 Verlagen herausgegeben. Diese waren zu 49,4 Proz. im Besitz von Einzelpersonen, 42,5 Proz. wurden in der Form von G. m. b. H. und offenen Handelsgesellschaften betrieben, auf Aktiengesellschaften und andere Rechtsformen entfielen 10 Proz. Man sieht, daß das Zeitungsgewerbe wenig in der Form von Aktiengesellschaften betrieben wird. Die wenigen Aktiengesellschaften haben allerdings eine hohe Bedeutung.

Gesellschaftsregeln führt der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit in diesem Jahre nicht durch, wie er in seinen „Reiseblättern“ 9/4 und in Rundschreiben mitteilt. Die Kultur-Abteilung des ADGB in Leipzig veranstaltet auch im Jahre 1932 Reisen nach dem In- und Ausland und ist gern bereit, den bisherigen Teilnehmern der Reisen des Reichsausschusses die günstigsten Bedingungen einzuräumen, schon aus den Gründen der bisherigen freundschaftlichen Zusammenarbeit beider Körperschaften. Frühere Reiseleiternehmer und neue Interessenten können Druckfragen abfordern von der Kultur-Abteilung des ADGB, Ortsauschuß Leipzig C 1, Zeiger Str. 32.

Abgehörter Männerkursus in Tinz. Die Heimvolkshochschule in Tinz ladet zur Teilnahme an ihrem achtzehnten Männerkursus ein. Die Lehrfächer, die in diesem Kursus im Fort- und Grund stehen, sind: Wirtschaftskunde, Geschichte, Psychologie und Kulturlehre, Staatslehre und Staatsrecht, Gewerkschaftswesen, Arbeitsrecht, Erziehungsfragen, Gymnastik. Aufnahme finden Bewerber im Alter von 18 bis 30 Jahren, die keine höhere als Volkshochschulbildung genossen haben. Die Bewerber haben einen selbstgeprüften Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit, Berufsausbildung usw. der Bildungsbesitz und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angekrebt wird, hervorgeht. Ferner ist ein Aufschuß abzuliefern, über den von der Schulleitung nähere Mitteilung gemacht wird. Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung inbegriffen sind (Bettwäsche ist mitzubringen), beträgt für den ganzen Kursus für Thüringer 150 M., für die übrigen Reichsdeutschen 180 M., für Ausländer 200 M. Das Schulgeld ist bei Kursusbeginn zu entrichten. Hierzu tritt die Verpflichtung, durch regelmäßigen Arbeitsdienst an der Erhaltung der Schule mitzuwirken. Für Arbeitslose ist eventuell Sonderregelung möglich. Auskunft und Prospekte durch die Schulleitung. Der Kursus beginnt am 15. Januar 1933 und dauert bis 15. Juni 1933. Die Bewerbungen sind spätestens bis 15. Juli 1932 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt Mitte November 1932.

Am 25. April verstarb nach kurzer Krankheit unsere liebe Kollegin, die Steindruck-Auslegerin **Ida Leibnitz** (Zürfenau), f. J. arbeitslos im Alter von 61 Jahren. Ein ehrendes Gedenden bewahrt der Verstorbenen **Die Mitgliederschaft Leipzig.** Am 25. April verstarb nach längerem Leiden unserer lieber Kollege **Edmund Sabs** (GEG-Druderei) im blühenden Alter von 26 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm **Die Zahlstelle Hamburg.**

Unserer Kollegin Grete Walter und ihrem Bräutigam Herrn Lehmann zu ihrer Vermählung die besten Glückwünsche. **Die Mitglieder der Zahlstelle Braunschweig.**

**Abrechnungen** In der Woche vom 25. bis 30. April sind die Abrechnungen des 1. Quartals für Gau 4a aus Nürnberg, Gau 6 aus Erfurt und Gau 11 aus Danzig bei der Verbandskasse eingegangen. Geldsendungen kamen aus Erfurt 556,95 M. und Danzig 774,21 M. Berlin, den 30. April 1932. Heinrich Lohsch.

Für die Woche vom 1. Mai bis 7. Mai ist die Beitragsmarke in das 19. Heft des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Verantwortlich für Redaktion: A. Schuler Charlottenburg, Meerfeldstraße 6. Verleger: Amt Westend 1928. - Verleger: G. Lohsch Charlottenburg, Bernauerstraße; Verband der graphischen Hilfsarbeiter u. -arbeiterinnen Deutschlands; Verbandsvorstand, Charlottenburg 4, Meerfeldstraße 6. Druck: Buchdruckwerkstätte GmbD., Berlin SW 61, Ortelstraße 6.